

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2013

Nr. 2013/945

Änderung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) im Jahr 2013 Fünfundzwanzigste Änderung: Anpassung an Rechtsänderungen im Berufsbildungsbereich

1. Ausgangslage

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) enthält Bestimmungen, die von Gesetzes wegen gelten. § 455 GAV bezieht sich noch auf das Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 (BGS 416.111), welches per 1. Januar 2009 ausser Kraft getreten war. An seine Stelle trat das neue Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111).

Des Weiteren hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 7. November 2012 (KRB Nr. SGB 055/2012) unter anderem die Massnahme DBK_4 als Teil des Massnahmenplans 2013 gutgeheissen. Damit sollen das Berufsbildungszentrum Olten (BBZ Olten) und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZ-GS) zusammengelegt und die Organisations- und Führungsstruktur optimiert werden. Am 29. Januar 2013 hat der Regierungsrat der Änderung der §§ 16 und 22 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) bezüglich Integration des BZ-GS in das BBZ Olten (RRB Nr. 2013/148) sowie der Änderung von Funktionen für einen Teil des Personals des BZ-GS (RRB Nr. 2013/149) zugestimmt. Demzufolge wird ab 1. August 2013 der Leistungsbereich BZ-GS, bestehend aus der Berufsfachschule und der Höheren Fachschule, von einem Rektor geführt werden. Dieser wird von einem Leiter Höhere Fachschule im BZ-GS unterstützt werden.

Diese Änderungen machen eine Anpassung im GAV nötig.

2. Erwägungen

§ 455 enthält die Kündigungsfristen und -termine für die Lehrpersonen in den Berufsschulen. Die Bestimmung ist an den seit 1. Januar 2009 geltenden Gesetzestext (GBB) anzupassen.

Der GAV ist wie folgt zu ändern:

§ 455 lautet neu:

§ 455. Kündigungsfristen und -termine (§ 40 Gesetz über die Berufsbildung; GBB; BGS 416.111)

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt erfolgen.

³ Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate.

In den §§ 505 und 506 GAV sind die Unterrichtslektionen der verschiedenen Leitungspersonen im Berufsschulbereich geregelt. Als Folge der Integration des BZ-GS ins BBZ Olten sind diese Paragraphen zu ergänzen.

Der GAV soll wie folgt geändert werden:

Titel a vor § 504 lautet neu:

a. Lohn und Pflichtpensum der Leitungspersonen an Berufsschulen

§ 505 lautet neu:

§ 505. Unterrichtslektionen der Direktoren und Direktorinnen

Die zu erteilenden Unterrichtslektionen legt der Direktor oder die Direktorin des BBZ innerhalb der nachgenannten Richtwerte fest:

- a) Richtwerte für grössere Schulen (GIBS Solothurn, GIBS Olten, BZ-GS) sind: 4–8 Lektionen;
- b) Richtwerte für mittlere Schulen (KBS Solothurn-Grenchen, KBS Olten, GIBS Grenchen und ZeitZentrum Grenchen) sind: 8–12 Lektionen.

§ 506 Sachüberschrift lautet neu:

§ 506. Unterrichtslektionen der Prorektoren und Prorektorinnen, der Leiter und Leiterinnen des EBZ, der Leiter und Leiterinnen der höheren Fachschule und der Leiter und Leiterinnen von Abteilungen

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAV-Kommission (GAVKO)

An ihrer Sitzung vom 2. April 2013 hat die GAVKO über die GAV-Änderung gemäss Ziffer 2 verhandelt und sich auf diese Änderung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, dieser Änderung zuzustimmen .

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hievore beschriebenen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung auf den 1. August 2013 geändert werden.
- 4.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Volksschulamt

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstr. 30, 4601 Olten

Staatskanzlei

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)